



# Satzung Berliner Yacht-Club (BYC)

Fassung vom 2. Juli 1998

geändert am 30. September 2004, am 25. März 2011, am 14. Juni 2015 und am 16. Juni 2016

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz.....	1
§ 2 Stander und Wappen .....	1
§ 3 Zweck.....	2
§ 4 Geschäftsjahr, Gerichtsstand .....	2
§ 5 Ordnungen, Jugendordnung.....	2
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Clubmitgliedschaft.....	3
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 10 Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Vorstand .....	9
§ 12 Ältestenrat .....	10
§ 13 Kassenprüfer .....	11
§ 14 Ausschüsse .....	11
§ 15 Änderung der Satzung und der Ordnungen.....	12
§ 16 Auflösung .....	12

### § 1 Name, Sitz

Der am 25. November 1867 gegründete Club führt den Namen

**BERLINER YACHT-CLUB e. V.**

abgekürzt BYC und hat seinen Sitz in Berlin. Mit Verfügung vom 12. Oktober 1897 sind dem BYC die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Stander und Wappen

(1) Der Club führt den folgenden Stander: Am Standerstock ein schwarzes Dreieck, in der Mitte oben und unten je ein weißes Dreieck und einen auslaufenden roten Spitzenteil. Der dreieckige Stander kann auf weißem rechteckigem Feld geführt werden. Beim Rennstander sind die vier Felder Dreiecke, die zusammen ein Rechteck bilden. Der Kommodorestander entspricht einem vergrößerten Rennstander in Form eines Doppelstanders.

Das Führen der Stander regelt die Stander- und Flaggenordnung.

(2) Das Wappen des Clubs besteht aus dem Brandenburgischen Adler mit Anker, dem Berliner Bären sowie den Buchstaben BYC.



### § 3 Zweck

(1) Der Club pflegt und fördert den Segelsport auf den Gebieten des Fahrten- und Regattasegelns insbesondere durch:

- Veranstaltungen von Segel-Wettfahrten aller Art sowie die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen.
- theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder zur Förderung des Leistungs- und Breitensportes.
- Förderung des Jugendsegelns. Zu diesem Zweck unterhält der Club eine sich selbst verwaltende Jugendabteilung.

(2) Der Club pflegt die sportlichen Beziehungen unter den Seglern und Freunden des Segel- und Wassersports, fördert internationale Begegnungen. Der Club ist in parteipolitischen, religiösen und ethnischen Fragen neutral. Der Club verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Motorboote im BYC dienen der Regattabegleitung und Trainingssicherung. Die Anzahl der Motorboote ist zum einen an diese Aufgabenstellung gebunden, zum anderen ergeben sich weitere Regelungen aus der Motorbootordnung.

### § 4 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Berlin.

### § 5 Ordnungen, Jugendordnung

#### 1. Regelung für Ordnungen

(1) Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Geschäftsordnungen können durch die jeweils betroffenen Organe und Gremien erlassen werden. Sie müssen im Einklang mit der Satzung stehen.

#### 2. Jugendordnung (Satzung der Jugendabteilung)

Die Belange der Jugendmitglieder werden in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### 3. Ordnungen

Einzelne Bereiche des Clublebens werden durch nachfolgend genannte Ordnungen geregelt:

3.1 Stander- und Flaggenordnung

3.2 Ehrenordnung



- 3.3 Wahlordnung
- 3.4 Ordnung für Beiträge, Gebühren, Umlagen und Aufnahmegebühr
- 3.5 Hafens-, Steg- und Platzordnung
- 3.6 Haus- und Grundstücksordnung
- 3.7 Clubdienstordnung
- 3.8 Motorbootordnung

Weitere Ordnungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die in der Satzung aufgeführten Arten der Mitgliedschaft und Ämter stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise weiblichen und männlichen Mitgliedern offen.
- (2) Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche Person bewerben, die den Segelsport betreibt, fördert oder dieses beabsichtigt. Juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Gesamthandsgemeinschaften können fördernde Mitglieder werden, welche die Ziele des Clubs unterstützen.
- (3) Entsprechend der Art der Mitgliedschaft sind Beitragszahlungen in der Ordnung für Beiträge, Gebühren, Umlagen und Aufnahmegebühr festgelegt.
- (4) Aufgrund eines schriftlichen Antrages erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach den gegebenen Möglichkeiten vom Vorstand einen Liegeplatz zugeteilt.

### 1. Mitgliedschaft mit Stimmrecht

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive und aktive Wahlrecht haben:

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder – ordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder - ordentliche Mitglieder

### 2. Mitgliedschaft ohne Stimmrecht

- Außerordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder – außerordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder - außerordentliche Mitglieder
- Gastmitglieder
- Auswärtige Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

### 3. Jugendmitglieder

Die Mitgliedschaft von Jugendmitgliedern im BYC ist in der Jugendordnung geregelt

## § 7 Erwerb der Clubmitgliedschaft

Aufnahmeanträge zur Clubmitgliedschaft und zur Umwandlung in eine andere Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme bzw. Umwandlung entscheidet der Vorstand. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Einsprüche stehen den Mitgliedern zu, die Einspruchsfrist beträgt sechs Wochen ab Bekanntgabe.



### **1. Ehrenmitgliedschaften/Kommodore**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen ihrer besonderen Verdienste für den Segelsport oder für den BYC ernannt werden. Aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes oder des Ältestenrates erfolgt die Ernennung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Ältestenrat können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit den Kommodore wählen.

### **2. Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Den Status als Ordentliches Mitglied erlangt ein Mitglied nach den unter § 7.3. genannten Bedingungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Bewerber mindestens zwei volle Kalenderjahre einer anderen Mitgliedergruppe angehört hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

### **3. Außerordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Um die außerordentliche Mitgliedschaft können sich Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr bewerben. Bis zum vollendetem 27. Lebensjahr können sie als Juniorenmitglied geführt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand zum 1. des folgenden Monats. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft umfasst mindestens zwei volle Kalenderjahre. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Dieser Zeitraum gilt als Probezeit.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft führt erst nach Beendigung der Probezeit auf Antrag des Mitgliedes zur ordentlichen Mitgliedschaft.

Der Vorstand hat das Recht, die Probezeit um ein weiteres Jahr zu verlängern. Im Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft, der zum Ende der Probezeit zu stellen ist, sind zwei ordentliche Mitglieder als Paten zu nennen. Vorstandsmitglieder können nicht Paten sein.

### **4. Familienmitgliedschaft**

- (1) Als ordentliche oder außerordentliche Familienmitglieder können auf Antrag Ehepartner bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bzw. Lebenspartner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aufgenommen werden. Die Antragstellung ist bei regelmäßiger Nutzung des Vereinsgeländes verpflichtend. Der Status des Familienmitgliedes als außerordentliches oder ordentliches Familienmitglied richtet sich nach dem Status als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied seines Ehepartners oder Lebenspartners.
- (2) Die Zahlung einer Aufnahmegebühr für das Familienmitglied entfällt. Der Beitrag des Familienmitgliedes beträgt den halben Beitrag des ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes. Für die Erfüllung der Beitragspflicht haftet zusätzlich das ordentliche bzw.



außerordentliche Mitglied, soweit es diese Verpflichtung anlässlich des Beitritts übernommen hat. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

(3) Mitglieder, die dem Club bereits als Familienmitglieder angehören, bedürfen keines Antrages gemäß Abs. 1. Die Beitragspflicht folgt der Bestimmung des vorstehenden Absatzes 2.

(4) Die Familienmitgliedschaft ist an die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft des Ehegatten bzw. Lebenspartners gebunden. Endet die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners, hat das Familienmitglied das Recht, den Antrag auf ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft zu stellen. Der Vorstand soll dem Antrag entsprechen, sofern keine besonderen Umstände dem Antrag des bisherigen Familienmitgliedes entgegenstehen. Eine Aufnahmegebühr ist seitens des bisherigen Familienmitgliedes für diesen Fall nicht zu entrichten.

### **5. Juniorenmitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied kann als Juniorenmitglied vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(2) Für Juniorenmitglieder gelten alle Rechte und Pflichten, die für die außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder gelten.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung wird entsprechend angerechnet.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

### **6. Jugendmitgliedschaft**

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **7. Gastmitgliedschaft**

Als Gastmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

- Mitglieder anderer Segelvereine
- Mitsegler und Gäste von Clubmitgliedern

Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

### **8. Auswärtige Mitgliedschaft**

(1) Als auswärtige Mitglieder können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder eingestuft werden, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Berlins und des stadtnahen Umlandes haben. Entfällt diese Voraussetzung, gelten die Bedingungen der bisherigen Mitgliedschaft.

(2) Auswärtige Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

### **9. Fördernde Mitgliedschaft**

Natürliche Personen oder juristische Personen können durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### 1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Kündigungen der Mitgliedschaft haben in Schriftform zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung durch das Mitglied ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Bei verspätetem Eingang eines Kündigungsschreibens sind die Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Gebührenordnung für das volle nächste Jahr fällig, die Dauer der Mitgliedschaft verlängert sich entsprechend.
- (4) Die obigen Ziffern gelten gleichermaßen für Jugendliche. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Anhörung des Jugendleiters und des Betroffenen die Mitgliedschaft eines Jugendlichen mit sofortiger Wirkung rechtswirksam aufheben. Der Jugendliche kann gegen diesen Beschluss Berufung beim Ältestenrat einlegen.  
Hat ein Jugendlicher bis zum 31. März des Folgejahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat, keinen Antrag zur Übernahme in die Juniorenmitgliedschaft gestellt, endet die Mitgliedschaft ohne Kündigung.
- (5) Die Gastmitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Seiten kündbar.
- (6) Bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft ist eine Kündigung durch das Mitglied oder durch den Vorstand jederzeit mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Wird ein außerordentliches Mitglied durch den Vorstand gekündigt, so bedarf die Kündigung keiner Begründung. Ein Einspruchsrecht des Mitglieds gegen die Kündigung seitens des Vorstands ist nicht gegeben.
- (7) Die Familienmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft eines ordentlichen/außerordentlichen Mitglieds gebunden. Ergeben sich im Verhältnis dieser Mitgliedschaft Änderungen, so ist der Mitgliedstatus mit dem Vorstand zu klären.

### 2. Ausschluss

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - aufgrund groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands
  - wegen Verstoßes gegen das Ansehen des Clubs oder die Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Belange des Clubs berührenden Gründen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von 20 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich Mitgliedern des Vorstands und des Ältestenrats, beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Vorstandssitzung schriftlich zu nennen. Das betroffene Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen, um ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Einladung hierzu hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung des Grundes schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.



Der Beschluss ist sofort wirksam.

(5) Gegen den Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat gegeben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorstandsentscheidung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

(6) Dem betroffenen Mitglied ist gegenüber dem Ältestenrat vor dessen Entscheidung die Möglichkeit der persönlichen Anhörung zu geben. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei in der schriftlichen Einladung zu der Sitzung der Zweck der Einberufung des Ältestenrates genannt sein muss.

(7) Gegen den Beschluss des Ältestenrates ist ein weiteres satzungsgemäßes Einspruchsrecht nicht gegeben.

### 3. Streichung

(1) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt grundsätzlich, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als ein Jahr rückständig ist und nach zwei schriftlichen Zahlungsaufforderungen, letztere mit der Ankündigung der Streichung, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstands gibt es kein Einspruchsrecht.

### 4. Tod

Mit dem Tod enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend der Satzung und den Ordnungen, die Clubeinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vorschriften der Satzung und die Clubordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands einzuhalten.

(3) Die Regeln der Kameradschaft sind zu beachten und die Ziele des Clubs zu fördern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum und die Einrichtungen sorgsam zu behandeln und dem Umweltschutz grundsätzlich in hohem Maße Rechnung zu tragen. Beiträge, Gebühren, Umlagen und die Aufnahmegebühr sind pünktlich zu entrichten, Zahlungshöhe und Zahlungsfristen sind in der Gebührenordnung geregelt.

(5) Jedes Clubmitglied hat im Rahmen seiner Fähigkeiten Leistungen für den Club zu erbringen.

(6) Um den Club und seine Mitglieder vor Schaden zu bewahren, muss jeder Bootseigentümer im Besitz einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung sein.

(7) Jedermann ist für sein Eigentum allein verantwortlich. Eine Haftung des Clubs ist ausgeschlossen.

(8) Im Beisein von Mitgliedern ist Gästen der Aufenthalt auf dem Clubgelände gestattet.

(9) Die Ausübung von Mitgliedsrechten ist nicht übertragbar.

Die Ausnahme bildet der § 16 Abs. 3.

**Organe des Clubs sind:**

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand
- der Ältestenrat



## § 10 Mitgliederversammlung

(1). Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres einzuberufen, weitere Mitgliederversammlungen können erfolgen. Für die Einladung zu Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 2 Wochen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

(2). Diese weiteren Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 20 Mitgliedern gestellt wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand verabschiedete Tagesordnung bekanntzugeben. Diese Tagesordnung kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 20 Mitgliedern erweitert werden. Der Antrag muss 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Die durch den Antrag erweiterte Tagesordnung gilt für die Mitgliederversammlung, ohne dass es einer vorherigen Bekanntgabe oder eines Beschlusses des Vorstands bedarf.

(4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstands
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- turnusmäßige Neuwahlen des Vorstands, des Ältestenrats, der Kassenprüfer sowie der Ausschüsse
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages; Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Geldleistungen

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Übertragung der Versammlungsleitung kann bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden auf ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand beschlossen werden.

(6) Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sind 30 stimmberechtigte Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Beachtung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder. Auf die geringere Anforderung ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind nur zu Tagesordnungspunkten möglich, wobei zunächst durch den Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es an anderer Stelle dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Ausnahme bildet der § 16, Abs. 3. Sofern die Satzung es nicht anders vorsieht, erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung müssen mindestens 20 Mitglieder zustimmen.





(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.“ Gibt das Protokoll nach Meinung von 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die bei der Mitgliederversammlung anwesend waren, die gefassten Beschlüsse nicht vollständig oder unrichtig wieder, so können diese innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung des Protokolls schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Eine sich hieraus ergebende Protokolländerung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Nach der obengenannten Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 11 Vorstand

### 1. Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Zur ehrenamtlichen Verwaltung seiner Angelegenheiten wählt der Club in der Hauptversammlung den Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

**Vorsitzender**

zwei stellvertretende Vorsitzende

**Schatzmeister**

stellvertretender Schatzmeister

**Jugendleiter**

stellvertretender Jugendleiter

**Schriftführer**

stellvertretender Schriftführer

**Regattawart**

**Fahrtenwart**

**Hafenmeister**

**Baubmann**

(2) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister.

### 2. Wahl des Vorstands

(1) Die Wahl des Vorstands wird vom Ältestenrat vorbereitet und von einem Mitglied des Ältestenrats geleitet.

(2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt im jährlichen Wechsel mit der Wahl des Ältestenrates. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Die Jugendhauptversammlung wählt den Jugendleiter und den stellvertretenden Jugendleiter; sie werden in der Mitgliederversammlung zu den Vorstandswahlen bestätigt. Weiteres ist in der Jugendordnung geregelt.



(4) Die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglieder bestimmen die jeweiligen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Vorstands selbst.

Sie sind den Clubmitgliedern bekanntzugeben.

(5) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(6) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(7) Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern treten die Stellvertreter an deren Stelle. Stehen diese ebenso nicht zur Verfügung, werden die Aufgaben bis zur Neuwahl unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Neuwahlen werden erforderlich, wenn der Vorsitzende oder der Schatzmeister und deren jeweilige Stellvertreter auf Dauer ausfallen.

(8) Fallen so viele Vorstandsmitglieder aus, dass weniger als fünf gewählte Mitglieder verbleiben, so übernimmt der Ältestenrat die Arbeit des Vorstands kommissarisch und beruft umgehend eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

### **3. Rechte und Pflichten des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Ziffer 1 Absatz 2, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.

(2) Für Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken wird das Vertretungsrecht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des BYC und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Schatzmeister und stellvertretende Schatzmeister, der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter sowie der Schriftführer und stellvertretende Schriftführer haben jeweils nur eine gemeinsame Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch Schatzmeister, Jugendleiter und Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung durch deren Stellvertreter.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 12 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die mindestens 40 Jahre alt sind und 10 Jahre oder länger dem BYC als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(2) Die Wahlen zum Ältestenrat werden vom Vorstand vorbereitet und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zu den Wahlen zum Vorstand gewählt. Die Wiederwahl von Ältestenratsmitgliedern ist möglich. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln.

(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



(5) Ist der Ältestenrat durch Ausfall von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(6) Aufgaben des Ältestenrates sind:

- Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit Clubinteressen berührt sind.

Die Beschlüsse des Ältestenrates stellen hierzu Empfehlungen dar.

- Berufungsinstanz zu Entscheidungen des Vorstands

- Anordnung der Sonderprüfung nach § 13 Satz 5 der Satzung (Kassenprüfer)

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind hierzu bindend.

- Vorbereitung und Leitung der Wahlen zum Vorstand

- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Kommodores

- kommissarische Vorstandstätigkeit gem. § 11, 2.8

### § 13 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden zeitgleich mit den Wahlen zum Vorstand für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode der Kassenprüfer endet mit dem Ende der Wahlperiode des Vorstands.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und müssen über fachliche Kenntnisse verfügen.

(3) Die Aufgaben der Kassenprüfer umfassen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Auftragsvergaben, der Kassen- und Vermögensverwaltung und den Jahresabschluss. Die Prüfung muss mindestens einmal je Geschäftsjahr erfolgen. Die Prüfer können jederzeit Einsicht in die Bücher und in die Vorstandsprotokolle nehmen, soweit letztere die Kassen- und Vermögensverwaltung betreffen.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes hinsichtlich ihres Prüfungsauftrages für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Prüfungsberichte und -unterlagen sind zu den Akten des Vorstandes zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung oder eines der Vorstandsmitglieder können darüber hinaus eine Sonderprüfung verlangen. Über die Anordnung einer Sonderprüfung entscheidet der Ältestenrat. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 14 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes werden Ausschüsse gebildet.

(2) Ständige Ausschüsse können für jedes Fachressort des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen werden. Über weitere Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

(3) Die Wahl der ständigen Ausschüsse erfolgt in dem auf die Wahlen zum Vorstand folgenden Kalenderjahr für die Dauer von 2 Jahren und sollte mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Ausschussmitglieder können alle Clubmitglieder werden.

(4) Die Beschlüsse der Ausschüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse stellen Empfehlungen an den Vorstand dar.

(5) Abweichend von § 14 gelten für die Wahl des Jugendausschusses die Regelungen der Jugendordnung.



## § 15 Änderung der Satzung und der Ordnungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen können vom Vorstand und Ältestenrat eingebracht werden.
- (2) Vorschläge von Mitgliedern sind an den Vorstand schriftlich zu richten. Der Anspruch auf Erörterung eines Vorschlages aus der Mitte der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung besteht, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlich begründeten, den Wortlaut der Satzungsänderung enthaltenden Antrag gestellt haben.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung aufgrund eines Beschlusses der Jugendhauptversammlung sind an den Vorstand zu richten.
- (4) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt genannt sein. Die zur Abstimmung vorgesehenen Satzungsänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.
- (5) Der Beschluss zur Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anordnungen, die nur formellen Charakter haben und das Wesen und die Ziele des Clubs nicht verletzen, können vom Vorstand allein beschlossen werden.  
Beschlüsse über Änderungen der Ordnungen erfordern die einfache Mehrheit und treten sofort in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung setzt einen anderen Termin fest.

## § 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen, einzig zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung dieser Versammlung muss mindestens sechs Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich in dieser Mitgliederversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall des Zweckes gemäß § 3 dieser Satzung fällt sein Vermögen an den Berliner Segler Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Eine Verteilung des Überschusses an die Mitglieder des BYC ist nicht zulässig.

Jürgen Kahl  
Vorsitzender

Hartmut Begemann  
Schriftführer